

Verschmelzungsvertrag

Registerricht
13. NOV. 1959
Würzburg

Zwischen
der Volksbank Brückenau
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
- übernehmende Genossenschaft -
und
der Raiffeisenkasse Steinach/Saale
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht
- übergebende Genossenschaft -

wird folgender

Verschmelzungsvertrag

geschlossen, der mit Zustimmung der Generalversammlungen beider
Genossenschaften rechtsverbindlich wird.

1.

Die beiden Genossenschaften werden gemäß §§ 93 a - 93 r Gen.Ges.
miteinander verschmolzen.

2.

Zu diesem Zwecke beschließt die übertragende Genossenschaft,
die die Rechtsform der unbeschränkten Haftpflicht hat, die
Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

3.

Das Vermögen der übertragenden Genossenschaft, das als Ganzes
mit allen Rechten und Pflichten übernommen wird, ist zu ersehen
aus der Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft zum
30.6.1959, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages
bildet.

4.

Die übertragende Genossenschaft gilt mit der Eintragung der Ver-
schmelzung beim Genossenschaftsregister ihres Sitzes als aufge-
löst, eine Liquidation findet nicht statt, die Firma erlischt.
Gleichzeitig gelten die Mitglieder der übertragenden Genossen-
schaft als Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft mit allen
aus dieser Mitgliedschaft sich ergebenden Rechten und Pflichten.
Sie haben insoweit Zuzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten
als ihr Geschäftsguthaben bei der übertragenden Genossenschaft,

das voll angerechnet wird, den Betrag der Pflichteinzahlung auf den Geschäftsanteil bei der übernehmenden Genossenschaft nicht erreicht.

5.

Die übernehmende Genossenschaft wird das Warengeschäft und alle jene Nebenbetriebe der übertragenden Genossenschaft weiterführen die für das wirtschaftliche Interesse der Mitglieder von Bedeutung und rentabel sind.

6.

Die im Tätigkeitsgebiet der übertragenden Genossenschaft ansässigen Mitglieder haben Anspruch auf einen Sitz in den Verwaltungsorganen der übernehmenden Genossenschaft.

7.

Dieser Vertrag ist in vierfacher Ausfertigung hergestellt. Jede der beiden Genossenschaften erhält 2 Ausfertigungen. Der Vorstand jeder der beiden Genossenschaften verpflichtet sich, die Verschmelzung alsbald nach der Beschlußfassung durch die beiden Generalversammlungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister nach Vorschrift des § 95 d Gen.Ges. anzumelden.

Steinach/Saale, am 15.9.1959
Railreisenkasse
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter
Haftpflicht
Railreisenkasse Steinach/Saale
Steinach/Saale
eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht

*Böckler
Kant*

Alldubinsk H.

Volksbank Brückenaue
Volksbank Brückenaue
eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht

*Leiter
Kleinbrunn*